

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)
Bezeichnung der Vorlage Regierungsentwurf zum neuen Kinderbildungsgesetz "KiBiz" hier: Erste Einschätzung zu den Auswirkungen für die Stadt Bochum

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Jugendhilfeausschuss	29.08.2007	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

1. Ausgangslage

Nach über 9 Monaten kontroverser Verhandlungen haben sich das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und die Freie Wohlfahrtspflege am 26.02.2007 auf Eckpunkte zur neuen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder verständigt (so genanntes Konsenspapier). Am 20.03.2007 wurde der Referentenentwurf zu einem NRW-Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verabschiedet. Die Verwaltung hat in der Sitzung des JHA am 18.04.2007 eine Mitteilungs-Vorlage zur ersten Einschätzung auf der Grundlage dieses Entwurfes eingebracht. Die Spitzenverbände und der Deutsche Städtetag hatten zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Wesentliche Bestandteile des Konsenses, hier zum Beispiel die Zuordnung von Personalstärken zu den Gruppenstrukturen, wurden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Nur ein Teil der Forderungen wurde in den nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf, der am 22.05.2007 im Kabinett beschlossen wurde, aufgenommen. Deshalb sahen sich sowohl der Deutsche Städtetag als auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände (LAG) nicht in der Lage, dem Regierungsentwurf zuzustimmen. Der im Frühjahr nach schwierigen Verhandlungen mit allen Beteiligten erzielte Konsens wurde nach Einbringung des Regierungsentwurfes in das Parlament aufgekündigt, da nach wie vor wichtige Grundlagen der damaligen

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Verhandlungsergebnisse im Regierungsentwurf nicht umgesetzt sind. Hierauf wird in der nachfolgenden Betrachtung der derzeitigen Sachlage im einzelnen eingegangen. Das KiBiz soll - lt. Entwurf - das bisherige „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (GTK NRW) zum 01.08.2008 ablösen. Es wurde am 13./14.06.2007 in den Landtag eingebracht.

Auch aufgrund des vorliegenden Regierungsentwurfes ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine abschließende, valide Betrachtung insbesondere der finanziellen Auswirkungen (siehe Punkt 5) für den kommunalen Haushalt immer noch nicht möglich. Die Verwaltung stellt im Folgenden die Systematik des neuen Gesetzes auf der Grundlage des Regierungsentwurfes vor und berücksichtigt sowohl Stellungnahmen des Städtetages und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

2. Intention des Kinderbildungsgesetzes NRW / Gründe und Ziele des Gesetzgebers für eine Reform des GTK NRW

Im Vorblatt zum Regierungsentwurf wird ausgeführt, dass „die Anforderungen an die frühe Bildung und Förderung von Kindern in den letzten Jahren gestiegen sind. ...Mit dem geltenden Gesetz kann den neuen Anforderungen nicht angemessen begegnet werden. Bildung, Qualitätssicherung oder gezielte Sprachförderung sind zwar gute Praxis in vielen Tageseinrichtungen für Kinder, bisher fehlt jedoch eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene. Auf neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft kann nicht reagiert werden, weil die Regelungen des geltenden Gesetzes nicht flexibel genug sind. Ebenso können neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots mit dem jetzigen Gesetz nicht oder nur unzureichend realisiert werden.“

Aufgrund dessen „ist ein modernes Gesetz notwendig, das sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird.“

Der Landesgesetzgeber verfolgt mit KiBiz im Einzelnen folgende Ziele:

→ Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im frühen Kindesalter soll präzisiert und gestärkt werden. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beachten und dokumentieren, sofern eine Zustimmung der Eltern vorliegt.

→ Die Sprachförderung soll als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen werden mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann und unabhängig von seiner Herkunft die gleichen Bildungs- und Entwicklungschancen hat.

→ Die Zusammenarbeit mit der Schule soll intensiviert werden.

→ Kindertageseinrichtungen soll durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt werden. Mit dem landesweiten Ausbau von 3.000

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Vorlage Nr. 20071710

Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren bis 2012 sollen wohnortnah Betreuung, Bildung und Beratung gebündelt und Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit unterstützt werden.

- Die Betreuungsangebote für unter 3jährige Kinder sollen nachhaltig ausgebaut werden.
- Die Kindertagespflege soll landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert werden. So sollen Tagesmütter und -väter in den Kommunen entsprechend qualifiziert oder ihre Alterssicherung finanziert werden.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen soll abgesichert werden.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder soll gestärkt werden.
- Es soll mit einem pauschalierten Finanzierungssystem eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt werden.
- Bürokratische Hürden sollen abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet werden, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen soll u.a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert werden.

3. Grundstruktur des Kinderbildungsgesetzes (Stand: Regierungsentwurf vom 22.05.2007)

Es bleiben (zunächst) noch eine Vielzahl offener Fragen zum jetzt vorliegenden Regierungsentwurf, die bislang auch vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt - nicht abschließend beantwortet werden konnten.

Der Entwurf des „Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ unterteilt sich in zwei Kapitel. Das 1. Kapitel enthält Allgemeine Bestimmungen (s. §§ 1 bis 5) mit Aussagen unter anderem zur Geltungsbereich des Gesetzes, zu Begriffsbestimmungen sowie Beschreibungen einzelner Angebote, wie z.B. die Kindertagespflege.

Das 2. Kapitel (s. §§ 6 bis 28), das in 5 Abschnitte unterteilt ist, enthält Aussagen zur „Finanziellen Unterstützung“. Die einzelnen Abschnitte enthalten Regelungen zu grundsätzlichen Rahmenbedingungen (s. §§ 6 bis 12), wie z.B. die Regelung, wer Träger von Kindertageseinrichtungen ist bzw. sein kann, zu der Förderung in Kindertageseinrichtungen (s. §§ 13 bis 16) und in Kindertagespflege (s. § 17), zur Finanzierung (s. §§ 18 bis 24) sowie zu allgemeinen Verfahrensvorschriften (s. §§ 25 bis 28).

Vollständig neu - im Vergleich zum GTK NRW - sind Regelungen

- > zum Geltungsbereich des Gesetzes,
- > zur Kindertagespflege,
- > zur Vernetzung von Tageseinrichtungen,
- > zur Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren,
- > zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und Schulen,
- > zur Sprachförderung,
- > zu Aufnahmekriterien in der Einrichtung.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Inhaltlich überarbeitet sind Regelungen

- > zu Aufgaben, Zielen und Instrumenten der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- > zu den Aufgaben der Gesundheitsprävention,
- > zum Kinderschutz,
- > zur integrativen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Einige Regelungen des „KiBiz“ weisen im Vergleich zum GTK NRW eine **geringere Regelungsdichte** auf, wie z.B.:

- > Regelungen zur Elternmitwirkung,
- > Regelungen zur Jugendhilfeplanung (z.T.),
- > Verfahrensregelungen zur Landesförderung.

4. Grundzüge des neuen Kinderbildungsgesetzes (Stand: Regierungsentwurf vom 22.05.2007) als Nachfolgegesetz zum GTK NRW

4.1. Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die Grundzüge / Eckpunkte des Regierungsentwurfs vom 22.05.2007 skizziert. Weiterhin werden die grundlegenden Anmerkungen aus den Stellungnahmen des Städtetages NRW vom 20.04.2007 sowie der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 17.04.2007 - jeweils noch zum Referentenentwurf vom 20.03.2007 - zusammengefasst. Sofern Anmerkungen der Stellungnahmen in den Regierungsentwurf eingeflossen sind, ist dies angemerkt.

4.2. Gesamtfinanzierungsstruktur - Förderung nach Kindpauschalen

Der Entwurf sieht eine Umstellung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf so genannte Kindpauschalen vor. Grundlage dafür sind 3 Gruppentypen mit jeweils 3 Öffnungszeiten (Anlage zu § 19). Nach den Regelungen des GTK NRW erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten im Rahmen von angemessenen Personal- und Sachkosten, wobei lediglich die Sachkosten (mit Ausnahme der angemessenen Kaltmiete) pauschal ermittelt werden.

Der Regierungsentwurf sieht dazu im Einzelnen folgendes vor:

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit	Kindpauschale in €	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 5 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren				
	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit	Kindpauschale in €	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter				
	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit	Kindpauschale in €	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36.	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
c	25 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft

Die Gruppentypen sind zunächst „nur“ Grundlage für die Berechnung der Förderung der Einrichtungen. Davon zu unterscheiden ist die Frage der tatsächlichen Zusammensetzung der Gruppen nach pädagogischen Gesichtspunkten, d.h., dass diese Gruppen für die Praxis in den Kindertageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen müssen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption können die Träger die Anwesenheitszeiten der Kinder entsprechend dem erforderlichen tatsächlichen Bedarf flexibel handhaben (s. Gesetzesbegründung zu § 19).

Im Gesetzestext des Regierungsentwurfes bleibt offen, mit welcher Stundenzahl zukünftig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für die 3-6jährigen Kinder zu gewährleisten ist. Bisher wird dies in den Kindergartengruppen mit klassischer Vor- und Nachmittagsbetreuung sichergestellt, die eine 35stündige Öffnungszeit haben.

Es wirkt sich bei diesem Finanzierungssystem nicht aus, wenn ein Kind mehr oder weniger betreut wird als in den jeweiligen Gruppentypen vorgesehen. Erst ab dem 2. Kind soll es Ab- bzw. Zuschläge geben.

Die Gruppentypen haben überwiegend finanz- bzw. berechnungstechnische Bedeutung, um die Kindpauschalen zu ermitteln. Aus der Übersicht wird erkennbar, dass z.B. Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bei der Berechnung der Kindpauschale sowohl der Gruppenform I als auch der Gruppenform II zugeordnet werden können. Der Regierungsentwurf bietet hierzu derzeit keine Lösung an. Die Regelung der für die Zuschussberechnung erforderlichen Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Gruppenformen muss im Rahmen einer noch zu erlassenden Verfahrensverordnung erfolgen.

Die Pauschalen sollen grundsätzlich sämtliche Kosten der Einrichtungen, ausgenommen die Mietkosten, abdecken. Neben den Pauschalen können Mieter die Kaltmiete zunächst noch in tatsächlicher Höhe abrechnen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mietverhältnis am 28.02.2007 bestand. Für ab dem 01.03.2007 abgeschlossene Mietverträge gilt, dass zusätzlich zur Kindpauschale eine Mietpauschale gezahlt wird (§ 20 Abs. 2). Die Höhe dieser Mietpauschale steht noch nicht fest. Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass diese Pauschale vom Land im Zuge einer Verordnung festgesetzt werden kann. Es ist

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 6 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

davon auszugehen, dass die Mietpauschale gering ausfallen wird. In der Erläuterung zum § 20 des Regierungsentwurfes ist festgelegt: "Da die Kindpauschalen keinen Anteil für eine vom Träger möglicherweise vom Träger zu zahlende Miete beinhalten, **soll das Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss zur Kaltmiete erbringen.**"

Unter dieser Voraussetzung ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, die durch die Kommunen aufgebracht werden müssen.

Darüber hinaus kann **eingruppigen Einrichtungen** und Einrichtungen in so genannten Sozialen Brennpunkten eine zusätzliche Pauschale von bis zu 15.000 € gewährt werden. Hier hat die LAG in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es aufgrund der „Kann-Regelung“ letztendlich eine Ermessensentscheidung der Kommunen sei, ob dieser Betrag gezahlt werde. Hier gehe es aber nicht um eine mögliche Überfinanzierung, sondern um eine unbürokratische, bedarfsgerechte Finanzentscheidung. Eine Anpassung im Regierungsentwurf ist jedoch nicht erfolgt.

Im Konsenspapier ist vorgesehen, dass die Einrichtung der Gruppen auf der Basis der Kindergartenbedarfsplanung stattfindet. Dies kommt aus Sicht des Städtetages in dem Entwurf nicht hinreichend zum Ausdruck. Die bisher zur Frage der Einrichtung von Gruppen bzw. der Frage der Zuordnung von Kindern zu den einzelnen Pauschalen vorgesehenen Bestimmungen lasse dies offen und werde von der kommunalen Praxis in dieser Form als nicht umsetzbar angesehen. Die Umsetzbarkeit werde insbesondere bezüglich der für Kinder gleichen Alters unterschiedlichen Pauschalen von der Praxis als unklar angesehen.

Die unterschiedlichen Pauschalen gehen auf die früheren Überlegungen zu einem Gruppenpauschalmodell zurück. Deren Übertragung in das Konsensmodell war von kommunaler Seite mitgetragen worden. Darüber hinaus war auch vertreten worden, dass die vorgeschlagenen Gruppenformen für die tägliche Arbeit innerhalb der Einrichtungen nicht bindend sein sollten. Wenn sie nun, so der Städtetag, jedoch ausschließlich als Berechnungsgrundlagen dienen sollen, so fehle es an einem rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen vor Ort die Zuordnung vorgenommen werden könne. So müssten beispielsweise konkrete Regelungen dazu getroffen werden, wie viele Kinder unter drei Jahren bei welcher Personalausstattung vorhanden sein müssen, um die Pauschalen nach Gruppenform I und wie viele Kinder unter zwei Jahren, um die Pauschalen nach der Gruppenform II auszulösen.

Die Gruppentypen müssten zumindest über eine reine Berechnungsgrundlage hinaus Grundlage sein. Ansonsten wäre überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Kinder gleichen Alters in unterschiedlicher Höhe gefördert würden. Alternative könnte daher sein, einheitliche Pauschalen für Kinder gleichen Alters vorzusehen, die sich an den jetzt durch die Personalberechnung dargelegten Kostenbedarfen orientieren müssten. Eine Änderung der Pauschalen im Regierungsentwurf ist in dieser Hinsicht jedoch nicht nachvollzogen worden.

In § 21 Abs. 6 des Referentenentwurfes war vorgesehen, dass für die Berechnung des Landeszuschusses Höchstgrenzen für die Zuordnung zu den Gruppenformen und den Öffnungszeiten der in der Anlage zu § 19 (s.o.) beschriebenen Sachverhalte durch das *Haushaltsgesetz* festgelegt werden. Dies widerspreche – so der Städtetag in seiner Stellungnahme - einem vorrangig am Bedarf der Familien ausgerichteten Betreuungsangebot. Darüber hinaus widerspreche es auch dem Konsenspapier, wonach die

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 7 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Einrichtung der Gruppen auf der Basis der Kindergartenbedarfsplanung im Einvernehmen mit den örtlichen Jugendämtern stattfinden soll. Auch mit Blick auf die gewollte Stärkung der örtlichen Steuerungs- und Planungsverantwortung sei diese Regelung systemwidrig. Es sei nicht hinnehmbar, dass lt. Gesetzentwurf Ansprüche auf Landesförderung begründet werden, die dann durch das jeweilige Haushaltsgesetz begrenzt werden.

Im Regierungsentwurf ist dies zum Teil berücksichtigt worden. So soll sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung von Betreuungszeiten nach den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit richten. Die Landschaftsverbände haben dabei die Aufgabe, für einen Ausgleich innerhalb ihres jeweiligen Gebietes zu sorgen. Sollten jedoch die vom Land aufgrund der Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, wird es zu Nachverhandlungen zwischen der Obersten Landesjugendbehörde, dem Finanzministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden kommen. **Eine Planungssicherheit für Kommunen und letztendlich auch für Träger ist damit nicht erreicht worden.**

Das Land geht im Einzelnen von folgenden Planungsdaten aus:

Planungsdaten Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

Planungsdaten Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II (Kinder unter 3 J.)
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Bei einer derzeitigen Versorgungsquote mit Ganztagsplätzen (derzeit mind. 42,5 Stunden / Woche, künftig 45 Stunden/ Woche) in Bochum für die Altersgruppe der Kinder von 3 bis 6 Jahren in Höhe von rd. 27 % könnte sich das Land gegebenenfalls auf eine (Mit-)Finanzierung von lediglich 25 % zurückziehen.

Darüber hinaus hält der Städtetag NRW die in § 26 des Referentenentwurfes vorgesehene Ermächtigung an die Oberste Landesjugendbehörde, durch Rechtsverordnung Kind- und Mietpauschalen festzusetzen, für völlig inakzeptabel. Es sei nicht nachvollziehbar, warum in einem aufwändigen Verfahren gemeinsam mit den beteiligten Akteuren ein Konsens

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 8 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

bezüglich der Finanzierungsfragen erarbeitet wird, wenn nun für die Exekutive im Rahmen einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit für jederzeitige Änderungen bestehen sollte. Im Regierungsentwurf ist die Möglichkeit, die Kindpauschalen durch Verordnungsermächtigung zu ändern, gestrichen worden.

4.3. Finanzierung der Familienzentren sowie Sprachförderung

Einrichtungen, die als **Familienzentrum** durch das Gütesiegel anerkannt sind, sollen pro Jahr zusätzliche Landesmittel in Höhe von 12.000 € erhalten (s. § 21 Abs. 3 des Entwurfs).

Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 SchulG eine **zusätzliche Sprachförderung** erhält, wird durch das Land pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 340 € gezahlt (s. § 21 Abs. 2 des Entwurfs).

Sowohl der Städtetag als auch die Freie Wohlfahrtspflege weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass der vom Land im Entwurf vorgesehene Förderbetrag in Höhe von 12.000 € nicht auskömmlich sei. Auch werde mit dieser Formulierung ignoriert, dass auch Einrichtungen gefördert werden können, die auf dem Weg zur Erlangung eines Zertifikates sind. Die Förderung solle sich, so die LAG, an von der Einrichtung tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben eines Familienzentrums orientieren und nicht an der bloßen Tatsache der erfolgten Zertifizierung.

Aus Sicht des Städtetages fehlt es im Entwurf an einer entsprechenden Kostenfolgenabschätzung. Die Vorgaben des Konnexitätsprinzips seien einzuhalten. Insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Sprachförderung stelle einen konnexitätsrelevanten Tatbestand dar. So handele es sich dabei insofern um eine zusätzliche Aufgabe, als damit anknüpfend an die ab diesem Jahr eingeführten Sprachtests ein zusätzlicher Förderbedarf bei festgestellten Defiziten abgedeckt werden soll. Dies gehe deutlich über den allgemeinen, sich bereits jetzt aus dem SGB VIII ergebenden Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Spracherziehung hinaus, und sei mit Blick auf die angestrebte Schulfähigkeit der Kinder im Kontext der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Landes zu sehen. Da der im Gesetzentwurf (§ 21 Abs. 2) vorgesehene zusätzliche Zuschuss von 340 € den erforderlichen Finanzaufwand bei weitem nicht kompensieren könne, müsse dieser Punkt bei weiter unterschiedlicher Auffassung im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens einer Klärung zugeführt werden.

Die Förderhöhe ist im Regierungsentwurf im Vergleich zum Stand des Referentenentwurfs nicht geändert worden. Vielmehr ist in der Gesetzesbegründung der Hinweis enthalten, dass das Jugendamt einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten kann.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit für die örtliche Jugendhilfeplanung, über die Verteilung der Landesmittel zu entscheiden.

4.4. Ausbau der Plätze für unter 3 Jährige

Wie bereits in Ziff. 4.2. dargestellt, sind im Entwurf jährlich Höchstgrenzen durch das Haushaltsgesetz bis zum Erreichen der Ausbauziele vorgesehen (s. § 21 Abs. 6).

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 9 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege war es ein realistisches Ziel des Konsenspapiers, den notwendigen Ausbau der Betreuung der unter 3jährigen Kinder bei gleichzeitiger Absicherung der Qualität der Arbeit der Kindertageseinrichtungen auf vertretbarem Niveau zu bewerkstelligen. Weitergehende Zielbeschreibungen müssen als unrealistisch gelten, insbesondere, wenn deutlich wird, dass die zur Verfügung stehenden Finanzen ausdrücklich dem jährlichen Haushaltsvorbehalt unterliegen.

Auch der Städtetag weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Kontingentierung keinesfalls dazu führen darf, dass Kommunen, die sich bisher überdurchschnittlich in dem Ausbau der Betreuung für unter 3Jährige engagiert haben, wiederum nicht in die Landesförderung einbezogen werden. Die Frage, ob Gruppen nach bisherigem Recht nicht genehmigt wurden, dürfe bei dem neuen Fördersystem, das den Ausbau unterstützen soll, keine Rolle spielen. Die vorgesehene Ausgabendeckelung sei zudem mit dem bundespolitisch verabredeten Ziel eines verstärkten und beschleunigten Ausbaus der Betreuungsangebote für unter 3Jährige nicht vereinbar. Diese insbesondere auch vom Land NRW unterstützte Zielsetzung erfordere im Übrigen neben dem Verzicht auf die in § 21 Abs. 6 vorgesehene Bestimmung auch eine verbindlichere Regelung zur Investitionskostenförderung durch das Land.

4.5. Finanzierungsanteile im Rahmen der Gesamtfinanzierung

Der Regierungsentwurf sieht eine Absenkung des Trägeranteils für die kirchlichen Einrichtungen vor. Danach wird der konfessionelle Trägeranteil von 20 % auf 12 % herabgesetzt, wobei dies zu $\frac{3}{4}$ vom Land und zu $\frac{1}{4}$ von der Kommune zu tragen ist. Der Städtetag hatte in diesem Zusammenhang gefordert, dass die kirchlichen Träger im Zuge dieser erheblichen Kostenentlastung auf weitere Gruppenschließungen verzichten. Diese Forderung wurde nicht erfüllt. Das Bistum Essen hält nach wie vor an der Schließung von 300 Gruppen im Bistumsbereich fest. Der Essener Ruhrbischof, Herr Genn, hat für Bochum 34 Gruppenschließungen, die bis 2010 umgesetzt werden sollen, angekündigt (siehe hierzu gesonderte Vorlage).

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung. Nach derzeitiger Regelung im GTK NRW beträgt der Anteil einheitlich 30,5 % zzgl. eines 7%igen Zuschlages für finanzschwache Träger. Der Entwurf sieht folgende Neuregelung vor:

	Kommunale Träger	Kirchliche Träger	Sonstige freie Träger	Elterninitiativen
Trägeranteil	21 %	12 %	9 %	4 %
fiktiver Elternbeitrag	19 %	19 %	19 %	19 %
Landesanteil	30 %	36,5 %	36 %	38,5 %

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 10 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Kommunaler Anteil	30 %	32,5 %	36 %	38,5 %
--------------------------	------	--------	------	--------

Der Städtetag fordert hier in seiner Stellungnahme eine paritätische Finanzierung durch das Land. Ausnahmen dürften sich nur bei den Einrichtungen kirchlicher und kommunaler Träger bzw. bei den voll vom Land zu finanzierenden Zusatzangeboten (Sprachförderung, Familienzentren) ergeben.

4.6. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird – lt. Regierungsentwurf - im Kontext der Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen fiktiv mit einem Anteil in Höhe von 19 % angenommen. Der Rat der Stadt Bochum hat im letzten Jahr die Anhebung der Elternbeiträge beschlossen, um den Anteil zumindest dieser 19%-Marke anzunähern. Aufgrund der voraussichtlich mit dem KiBiz entstehenden, höheren Gesamtbetriebskosten, könnte ein erneutes Defizit entstehen, das gegebenenfalls eine erneute Elternbeitragsanhebung notwendig machen könnte.

Der Städtetag hält hierzu an seiner Kritik an dem Rückzug des Landes aus dem sog. Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren und der seit dem letzten Kindergartenjahr vorgesehenen kommunalen Festsetzung der Elternbeiträge fest. Der Städtetag fordert in seiner Stellungnahme das Land auf, zu einer landeseinheitlichen Beitragstabelle zurückzukehren. Die Annahme des Landes, dass die Elternbeiträge einen Finanzierungsanteil von 19 % ausmachen, sei völlig realitätsfern und müsse für das neue Finanzierungsgefüge korrigiert werden.

Eine Anpassung der Elternbeiträge ab Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage wird aufgrund der neuen Gruppentypen sowie Buchungszeiten erforderlich. Es ist zu vermuten, dass die Höhe der Elternbeiträge das Buchungsverhalten der Eltern entscheidend beeinflussen wird. Eine valide Einschätzung der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2008 kann damit letztendlich erst nach Bekanntgabe einer Elternbeitragsstaffelung vorgenommen werden.

Ob es im Bereich der Elternbeiträge zu Einnahmeveränderungen kommen wird, ist abhängig von dem künftigen Buchungsverhalten der Eltern und einer neuen kommunalen Elternbeitragsstaffelung. Das Jugendamt der Stadt Bochum hat Kontakt mit interessierten benachbarten Kommunen aufgenommen, um eine möglichst angegliche Beitragsstaffelung zu erreichen.

Der Gesetzentwurf regelt in § 5 Abs. 2 (nunmehr auch) die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule. Eine Geschwisterkindermäßigung – auch im Hinblick auf Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen – ist als mit der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege korrespondierende Möglichkeit aufgenommen worden.

4.7. Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 11 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

In § 2 des Referentenentwurfes heißt es unter anderem: „Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung“.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bewertet den Entwurf diesbezüglich in seiner grundsätzlichen Ausrichtung so, dass die Landesregierung das gesamte System der Tageseinrichtungen für Kinder fast ausschließlich aus der Perspektive der frühen Bildung der Kinder betrachte. Dabei werde der Bildungsbegriff im Entwurf in der Regel auf ein sehr funktionalistisches Verständnis der Bildung reduziert. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege stelle ein solches Verständnis eine unzulässige Verkürzung des Auftrages der Kindertageseinrichtungen dar, denn in der Verbindung von Betreuung, Erziehung und Bildung leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zu einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und fördern und unterstützen deren selbständigen Lern- und Aneignungsprozess. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, dass dieses grundlegende Verständnis des eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen den Ausgangspunkt für die Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Leistungen der Einrichtungen bilden muss und im Gesetz zu Beginn ausdrücklich formuliert sein sollte.

An mehreren Stellen ist daher der Regierungsentwurf abgeändert worden. So wird beispielsweise in § 2 zur Verdeutlichung formuliert, dass „jedes Kind einen Anspruch ... auf Förderung seiner Persönlichkeit“ hat. Darüber hinaus ist an mehreren Stellen der Betreuungsauftrag der Einrichtungen mit aufgenommen worden.

4.8. Personalausstattung und –standards

In der Anlage zum Konsenspapier waren im Rahmen der Darstellung der Berechnungsgrundlagen für die gruppenbezogenen Kindpauschalen unter anderem auch Personalstandards festgelegt worden. Diese waren jedoch nicht mit in den Referentenentwurf übernommen worden.

Der Städtetag hält es angesichts der innerhalb der einzelnen Altersstufen stark divergierenden Pauschalen für unabdingbar, dass die in der Anlage zum Konsenspapier enthaltenen Personalstabellen, die für die Berechnung der Pauschalen maßgeblich waren, in das Gesetz aufgenommen werden. Um die gewollte Transparenz herzustellen, sollten diese Angaben zumindest als Erläuterung in der Anlage zu § 19 wiedergegeben werden und damit der Orientierung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung dienen.

Darüber hinaus sollte zum eingesetzten Personal festgelegt werden, dass Berufspraktikanten/innen grundsätzlich aus den zusätzlichen Personalkosten neben den beiden Betreuungskräften pro Gruppe finanziert werden und nur im Ausnahmefall auf die Zahl der Ergänzungskräfte angerechnet werden. Hinsichtlich der zum Teil seit langem bewährten Ergänzungskräfte seien die Regelungen so zu formulieren, dass ein Einsatz weiterhin zumindest im Gruppentyp III (Kinder im Alter von 3 Jahren und älter) möglich sei.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sei darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass für die jetzt beschäftigten Ergänzungskräfte für die Gruppentypen I und II eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werde.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 12 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Im Regierungsentwurf ist aufgrund der Stellungnahmen der Spitzenverbände zum einen die Personaltabelle mit aufgenommen worden (s. Anlage zu § 19 in 4.2). Zum anderen ist es möglich, Ergänzungskräfte im Gruppentyp III auch weiterhin einzusetzen.

4.9. Schulkinder

§ 19 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, dass „für Kinder im schulpflichtigen Alter, die zum 01.08.2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, eine Kindpauschale längstens bis zum 31.07.2012 gezahlt wird. Diese Stichtage gelten nicht für Kinder, die in einer Hortgruppe betreut werden“.

Dies könnte insbesondere für Kinder in den sog. großen Altersgemischten Gruppen, die derzeit mit 10 Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren sowie 10 Plätzen für schulpflichtige Kinder geführt werden, zum Tragen kommen.

Die Freie Wohlfahrtspflege weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass damit auch das Ende für die großen altersgemischten Gruppen vorgegeben sei. Auch wenn die ganztägige Betreuung von Schulkindern in Schulen favorisiert werde, sollte die Aufnahme von Schulkindern in Tageseinrichtungen im Einzelfall auch über 2012 hinaus möglich sein.

Eine diesbezügliche Änderung hat es jedoch im Regierungsentwurf nicht gegeben.

5. Mögliche Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen ...

5.1. ... auf Eltern und Kinder

5.1.1. Plätze für schulpflichtige Kinder in Tageseinrichtungen

Der Referentenentwurf sieht in § 5 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 vor, dass in NRW nach einer Übergangsfrist Schulkinder (mit Ausnahme der Hortkinder – bei gleichzeitiger Begrenzung der Zahl der Hortgruppen) nur mehr in schulischen Angeboten betreut werden können. Dies widerspreche nach Ansicht der Freien Wohlfahrtspflege der ausdrücklichen Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 SGB VIII, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter „nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen“ vorzuhalten sind. Daher fordert die LAG auch zukünftig die Möglichkeit und die Finanzierung der Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen. Auch diesbezüglich sieht der Regierungsentwurf jedoch keine weitere Änderung vor.

5.1.2. Elternmitwirkung

Die im Gesetzentwurf in § 9 geregelte „Zusammenarbeit mit den Eltern“ fällt bezogen auf die Elternmitwirkung deutlich hinter die bisherigen Regelungen im GTK NRW (s. §§ 5 – 7) zurück. So sind derzeit Elternversammlung, Elternrat und Rat der Tageseinrichtung fest installiert und so ist u.a. in § 7 GTK NRW festgelegt, dass die Elternvertreter über den Rat der Tageseinrichtung, der mindestens 3-mal / Jahr tagt, das Recht haben, sich informieren zu lassen.

Nach § 9 Abs. 2 des Referentenentwurfes soll zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet werden. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger über alle die Einrichtung betreffenden

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 13 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört. Das Verfahren über Zusammensetzung, Wahl und Durchführung von Informations- und Anhörungsveranstaltungen regelt der Träger oder die Einrichtung gemeinsam mit den Eltern.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sollten die bisherigen, bewährten Regelungen des GTK NRW übernommen werden.

Der Städtetag verweist in seiner Stellungnahme auf die Gesetzesbegründung hierzu. Danach sollen die genannten Fragen "einvernehmlich mit den Eltern" zu klären seien. Ein mit den Eltern abgestimmtes Vorgehen erscheint aus Sicht des Städtetages erstrebenswert, es werde jedoch nicht in jedem Fall ein Einvernehmen hergestellt werden können. Es sollte sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung deutlich werden, was gemeint sei. Ein Einvernehmen im Rechtssinne werde jedoch als zu hohe Anforderung eingeschätzt.

In diesem Bereich hat es im Regierungs- im Vergleich zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr gegeben.

5.1.3. Buchungszeiten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für Eltern eine größere Flexibilität bei der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten entstehen wird. Eine Mitfinanzierung des Landes im Sinne einer Ausweitung der Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche hinaus (z.B. in den Abendstunden oder an Wochenenden) ist aus Landesmitteln nicht vorgesehen und steht insofern ggf. einer weiteren Flexibilisierung im Sinne einer Vereinbarkeit von Familien und Beruf entgegen.

5.1.4. Pädagogische Standards / Gruppenstärken

Im Regierungsentwurf wurden keine Höchstkinderzahlen pro Gruppe festgelegt. Insofern stellt sich die Frage, ob es aufgrund eines möglichen Kostendrucks von Trägern zu einer Ausweitung der Kinderzahlen pro Gruppe kommt. Die bisher maximale Kinderzahl von 25 pro Gruppe könnte von den Trägern aus finanziellen Erwägungen zukünftig überschritten werden.

5.2. ... auf Einrichtungsträger und Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

5.2.1. Kalkulation von Personal- und Finanzressourcen

Für Träger und Kommunen stellt sich generell die Frage der Planbarkeit von Bedarfen und damit der Kalkulation von Personal- und Finanzressourcen. So ist gem. § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes unter anderem Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Einrichtung, dass „Regelmäßigkeit der Förderung der Kinder“ gegeben ist. „Regelmäßigkeit ist dann gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.“ Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege darf die Regelmäßigkeit der Förderung der Kinder nicht in dieser Weise an die finanzielle Unterstützung der Einrichtung gekoppelt werden. Maßgeblich für die Finanzierung könne nur der Aufnahmevertrag sein. Ein Nachweis über die Anwesenheitszeiten der Kinder werde von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 14 -

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Vorlage Nr. 20071710

Eine letztendlich an Planungsdaten und am jeweiligen Haushaltsgesetz orientierte Festlegung von Gruppenformen und Betreuungszeiten stellt (auch) ein erhebliches Finanzrisiko für die Einrichtungsträger dar und ermöglicht keine kontinuierliche und verlässliche Personal- und Finanzplanung. Für den Fall, dass die vom Land aufgrund der Planungsdaten eingestellten Finanzmittel nicht ausreichen, um den unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf bei Eltern insbesondere in Bezug auf eine Ganztagsbetreuung umsetzen zu können, soll es zu Nachverhandlungen kommen. Hier bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Rahmen dies zu Lösungen führen kann.

Es zeichnet sich ab, dass sich der Umfang der Freistellung der Leitung bei bestimmten Gruppenkonstellationen (insbesondere bei Ganztagsgruppen) verschlechtern wird.

Zudem kann laut Regierungsentwurf die Oberste Landesjugendbehörde „lediglich“ durch Rechtsverordnung Mietpauschalen festsetzen (eine Spitzabrechnung von Mieten kann nur für solche Einrichtungen in Betracht kommen, bei denen das Mietverhältnis bereits am 28.02.2007 bestand). Ab dem 01.03.2007 werden bei neuen Mietverhältnissen nur noch Mietpauschalen gezahlt.

5.2.2. Unterhaltung von Einrichtungen

Auch der Zuschuss des Landes zu den Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen untersteht - lt. Entwurf - dem Haushaltsvorbehalt (§ 24). Der Referentenentwurf sah darüber hinaus vor, bisher angesammelte Rücklagen bereits bei Inkrafttreten des neuen KiBiz vollständig durch Verrechnung aufzubrechen. Dies hätte für Träger die Konsequenz gehabt, dass notwendige Investitions- und Substanzerhaltungsmaßnahmen grundsätzlich in dem notwendigen Umfang nicht hätten durchgeführt werden können, so dass unter Umständen aufgrund von baulichen Mängeln Einrichtungen hätten geschlossen werden müssen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Spitzenverbände ist zwar diese Regelung nicht grundsätzlich verworfen, aber der Zeitpunkt der Verrechnung ist auf das Kindergartenjahr 2013/2014 verschoben worden. Darüber hinaus ist vor diesem Zeitpunkt, nämlich in 2011, eine Überprüfung der Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes vorgesehen, so dass auch dieses Verfahren grundsätzlich noch abzuwarten bleibt.

5.3. ... auf die örtlichen Jugendhilfeplanung

Im Konsenspapier war vorgesehen, dass im Sinne einer Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes und einer Stärkung der örtlichen Jugendhilfeplanung der Bedarf an Betreuungsplätzen durch den örtlichen Jugendhilfeträger festgesetzt wird. Diese Festsetzung war eine Grundbedingung für die kommunale Zustimmung zum Konsenspapier. Diese Regelung fand sich nur in den Erläuterungen zum Referentenentwurf wieder und sollte - so die Stellungnahmen der Spitzenverbände - daher ins Gesetz übernommen werden. Fördervoraussetzung für Einrichtungen / Gruppen muss die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung sein. Die Entscheidung - insbesondere bezogen auf die Bildung von Gruppen in Einrichtungen - müsse beim örtlichen Jugendhilfeträger liegen, der den Rechtsanspruch zu erfüllen hat bzw. Gewährleistungsträger ist. So wie das Land eine möglichst große Planungssicherheit hinsichtlich der Fördersummen anstrebe, könne auch

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 15 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

die finanzielle Belastung der Kommunen nicht ohne Steuerungsmöglichkeiten allein von gesetzlichen Anspruchstatbeständen abhängen.

Zum Teil ist diese Forderung der Spitzenverbände im Regierungsentwurf mit aufgenommen worden. So sieht der Regierungsentwurf in § 21 Abs. 6 vor, dass „die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den festgelegten Betreuungszeiten sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren“ soll.

In § 21 Abs. 6 des Referentenentwurfes war vorgesehen, dass für die Berechnung des Landeszuschusses Höchstgrenzen für die Zuordnung zu den Gruppenformen und den Öffnungszeiten der in der Anlage zu § 19 (s.o.) beschriebenen Sachverhalte durch das *Haushaltsgesetz* festgelegt werden. Dies widerspreche –so der Städtetag in seiner Stellungnahme- einem vorrangig am Bedarf der Familien ausgerichteten Betreuungsangebot. Darüber hinaus widerspreche es auch dem Konsenspapier, wonach die Einrichtung der Gruppen auf der Basis der Kindergartenbedarfsplanung im Einvernehmen mit den örtlichen Jugendämtern stattfinden soll. Auch mit Blick auf die gewollte Stärkung der örtlichen Steuerungs- und Planungsverantwortung sei diese Regelung systemwidrig. Es sei nicht hinnehmbar, dass lt. Gesetzentwurf Ansprüche auf Landesförderung begründet werden, die dann durch das jeweilige Haushaltsgesetz begrenzt werden.

Im Regierungsentwurf ist dies zum Teil berücksichtigt worden. So soll sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung von Betreuungszeiten nach den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit richten. Die Landschaftsverbände haben dabei die Aufgabe, für einen Ausgleich innerhalb ihres jeweiligen Gebietes zu sorgen. Sollten jedoch die vom Land aufgrund der Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, wird es zu Nachverhandlungen zwischen der Obersten Landesjugendbehörde, dem Finanzministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden kommen. Eine Planungssicherheit für Kommunen und letztendlich auch für Träger ist damit nicht erreicht worden.

Darüber hinaus hält der Städtetag NRW die in § 26 des Referentenentwurfes vorgesehene Ermächtigung an die Oberste Landesjugendbehörde, durch Rechtsverordnung Kind- und Mietpauschalen festzusetzen, für völlig inakzeptabel. Es sei nicht nachvollziehbar, warum in einem aufwändigen Verfahren gemeinsam mit den beteiligten Akteuren ein Konsens bezüglich der Finanzierungsfragen erarbeitet wird, wenn nun für die Exekutive im Rahmen einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit für jederzeitige Änderungen bestehen solle. Im Regierungsentwurf ist die Möglichkeit, die Kindpauschalen durch Verordnungsermächtigung zu ändern, gestrichen worden.

6. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bochum

Wie eingangs festgestellt, ist aufgrund des vorliegenden Regierungsentwurfes ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine abschließende, valide Betrachtung der finanziellen Auswirkungen für den kommunalen Haushalt nicht möglich. Es fehlen noch weitere Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen. Des Weiteren stellt das Land in seiner Finanzierungssystematik und damit auch Haushaltsplanung auf so genannte Plandaten ab. Dabei wird von bestimmten Quotierungen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten ausgegangen. So wird z.B. die 45-Stunden-Betreuung mit einem 25%-Anteil in den verschiedenen

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 16 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Gruppenformen veranschlagt. In Bochum liegt die analoge Quote für Tagesstättengruppen derzeit bei fast 27%. Sollten daher die im Haushaltsgesetz des Landes aufgrund dieser Kontingentierung zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, so bleibt die Unsicherheit insbesondere für Kommunen, ob und ggf. in welcher Höhe Landesmittel nachbewilligt werden.

Insofern können die nachfolgend vorgenommenen Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen eines neuen Kinderbildungsgesetzes für die Stadt Bochum nur unter Vorbehalt und nur als eine erste, vorläufige Einordnung betrachtet werden.

Zur durchgeführten Berechnung:

6.1. Gesamtentwicklung der Zuschusshöhe bei freien Trägern

Die derzeitige Gruppensituation wurde -soweit möglich- auf eine angenommene, zukünftige Situation umgelegt. Die in diesem Fall bereitzustellenden Kindpauschalen des KiBiz wurden der Berechnung zugrunde gelegt. Für die **freien Träger** wären demnach insgesamt ca. 3,5 Mio. EUR mehr Zuschuss auszuführen. Gleichzeitig erhöht sich der Landesanteil; dieses schlägt sich in voraussichtlichen Mehreinnahmen von ca. 2,8 Mio. EUR nieder.

Somit entsteht ein Finanzdefizit von ca. 700.000,-EUR für die Finanzierung der Einrichtungen freier Träger.

6.2. Kommunaler Anteil / Elternbeiträge

Diese geschätzten 700.000,-EUR setzen sich zusammen aus dem kommunalen Pflichtanteil an der pauschalen Betriebskostenfinanzierung (430.000,-EUR) und dem festgelegten Anteil der Elternbeiträge (270.000,-EUR). Die letztgenannte Summe entsteht, da der Anteil der Elternbeiträge immer 19% der Betriebskosten betragen muss. Bei steigenden Betriebskosten erhöht sich somit automatisch auch der Anteil der Elternbeiträge. Diese müssen durch die Kommune per eigener Satzung festgesetzt und erhoben werden.

Demnach müssten die Elternbeiträge im nächsten Jahr erneut angepasst werden, um die fehlenden Mittel zu kompensieren.

6.3. Kommunale Einrichtungen

Bei gleich bleibendem Angebot der 15 städtischen Einrichtungen ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 400.000,-EUR zu rechnen. Diese entstehen, da die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Pro-Kind-Pauschalen für die zukünftigen Gruppenstrukturen niedriger sein werden als die bisherigen Betriebskosten.

6.4. Konfessionelle Träger

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 17 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Die konfessionellen Träger erhalten aufgrund der Absenkung des Trägeranteils erheblich mehr Finanzmittel. Dies bedeutet für die Stadt Bochum eine voraussichtliche Nettobelastung von ca. 1,6 Mio. EUR. (Hinweis: Diese Summe ist in die Berechnung unter Pkt. 5.1 bereits eingespeist).

6.5 Sonstige bzw. "Arme Träger"

Gleichzeitig müssen im Verhältnis zum derzeitigen Status Quo die so gen. "Armen Träger" mit teils erheblichen Finanzeinbußen rechnen. Diese können nach derzeitigen Erkenntnissen vorsichtig mit insgesamt ca. 900.000,-EUR beziffert werden. Dies ist vor allem in der derzeit sehr gute Personalausstattung zu begründen, die mit der zukünftigen Pauschalzuweisung voraussichtlich nicht mehr zu finanzieren ist.

6.6. Freiwillige Zuschüsse

Nachrichtlich ist anzumerken, dass derzeit jährlich 3,1 Mio. EUR Freiwillige Zuschüsse an die verschiedenen Träger gezahlt werden. Im städtischen Haushalt ist diese Position ab dem Jahr 2008 nicht mehr aufgeführt. Stattdessen wurde die Haushaltsstelle „Sicherung des Rechtsanspruches in der Finanzplanung von 800.000,- EUR auf 2.800.000,- EUR aufgestockt. Wegen des Rückbaus katholischer Einrichtungen ist damit zu rechnen, dass hierfür erhebliche zusätzliche Mittel aufzuwenden sind. (siehe Punkt 7)

6.7. Unwägbarkeiten

Neben den einleitend beschriebenen Unwägbarkeiten für eine valide Finanzkalkulation können als solche Faktoren weiterhin benannt werden:

- Unsicherheit über das Elternverhalten im Hinblick auf die Buchungszeiten in den einzelnen Gruppen.
- In diesem Zusammenhang bedarf es einer Klärung, ob der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in den jeweiligen Gruppen mit 25 oder 35 Wochenstunden sicherzustellen ist.
- Beteiligung des Landes an der Kindertagespflege in Höhe von 725,-EUR pro Kind / Jahr. Diese Summe ist gemessen an jährlichen Betreuungskosten verschwindend gering.
- Die Höhe einer eventuellen Mietpauschale nach § 20 steht noch nicht fest. Dadurch können weitere, zurzeit nicht kalkulierbare Kosten auf die Kommune zukommen. (siehe Punkt 4.2)
- Die Finanzierung der Familienzentren ist mit 12.000,-EUR angesetzt. Die entstehenden Kosten (zusätzliches Personal bzw. Honorarkräfte) sowie die entstehenden Kosten bei den Kooperationspartnern können damit bei weitem nicht abgedeckt werden.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 18 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

6.8. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen als Übersicht

Finanzbereich	Mehrausgabe Mehreinnahme
Entwicklung der Zuschusshöhe incl. der Absenkung des kirchlichen Trägeranteiles	Mehrausgabe ca. 3,5 Mio EUR
Änderung von Landesmitteln unter Beachtung der Beteiligung des Landes an dem reduziertem Trägeranteil kirchlicher Träger	Mehreinnahme ca. 2,8 Mio EUR
Änderung des Kommunalen Anteils	Mehrausgabe 430.000 EUR
Elternbeitragsdefizit zu 19 % Zur Deckung müsste eine Erhöhung zu den derzeitigen Elternbeiträgen erfolgen	ca.270.000,- EUR
Effektive Mehrbelastung des kommunalen Haushaltes für die Bezuschussung freier Träger bei gleich bleibenden Elternbeiträgen	700.000,- EUR
Mehrbelastung des kommunalen Haushaltes aufgrund der Mehrkosten für kommunale Einrichtungen (siehe Pkt. 5.2)	ca. 400.000,-EUR
nachrichtlich: Höhe der derzeitigen freiwilligen Zuschüsse aufgrund von Rats- und Ausschussbeschlüssen	3,1 Mio EUR

7. Nachrichtlich: Katholische Kindertageseinrichtungen

Am 15.06.2007 hat der Bischof des Ruhrbistums, Herr Genn, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Kommunen des Ruhrbistums die Größenordnung eines beabsichtigten Rückbaus von katholischen Kindergartengruppen mitgeteilt. Demzufolge sollen in Bochum 30 und in Wattenscheid vier Gruppen geschlossen werden (siehe hierzu gesonderte Vorlage).

Der Rückbau dieser 34 Gruppen wird zum Teil nur über die Schließung ganzer Einrichtungen zu realisieren sein. Wegen der Notwendigkeit zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz wird es unter Umständen erforderlich sein, zumindest teilweise die Trägerschaft für diese Einrichtungen anderweitig zu vergeben, um die Einrichtungen weiterzuführen.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 19 -

Vorlage Nr. 20071710

Stadtamt 51 5 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Der kommunale Haushalt wird dadurch zusätzlich belastet, da die Trägeranteile in diesem Fall zu 100% übernommen werden müssten. Die unter Punkt 6.6 benannte Haushaltsposition „Sicherung des Rechtsanspruches“ müsste dann vorrangig für diesen Zweck verausgabt werden.